

# RS OGH 1980/3/19 1Ob525/80, 4Ob523/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1980

## Norm

ABGB §918 III

ABGB §919

ABGB §921

HGB §376

## Rechtssatz

Wurde die Fertigstellung eines Werkes bis zu einem bestimmten Termin (hier: die Wiederaufstellung von Grabsteinen anlässlich einer Friedhofrenovierung bis Allerheiligen) zur ausdrücklichen Bedingung für die Auftragserteilung gemacht, liegt ein Fixgeschäft vor. Der Besteller kann schon zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Erklärungen des Unternehmens feststeht, daß er den Termin einzuhalten nicht in der Lage ist, vom Vertrag abgehen, einen anderen Unternehmen beauftragen und die dadurch notwendig entstandenen Mehrkosten aus dem Titel des Schadenersatzes gegen den Unternehmer geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 525/80

Entscheidungstext OGH 19.03.1980 1 Ob 525/80

- 4 Ob 523/82

Entscheidungstext OGH 12.07.1983 4 Ob 523/82

Auch; nur: Der Besteller kann schon zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Erklärungen des Unternehmens feststeht, daß er den Termin einzuhalten nicht in der Lage ist, vom Vertrag abgehen, einen anderen Unternehmen beauftragen und die dadurch notwendig entstandenen Mehrkosten aus dem Titel des Schadenersatzes gegen den Unternehmer geltend machen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018318

## Dokumentnummer

JJR\_19800319\_OGH0002\_0010OB00525\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)